

BERICHT
über den
JAHRESABSCHLUSS
zum 31. Dezember 2022

Führungs-Akademie des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V.

Stadthaus; Willy-Brandt-Platz 2

50679 Köln

Finanzamt: Köln-Altstadt

Steuernummer: 214 5855 1645

Inhaltsverzeichnis

Hauptteil

	Seite
A. Auftrag und Auftragsdurchführung	3
B. Rechtliche Verhältnisse	4
C. Steuerliche Verhältnisse	5
D. Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten	6
E. Wirtschaftliche Verhältnisse	8

Berichtsanhang

Erläuterungsbericht zur Bilanz zum 31. Dezember 2022	9
Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung vom 01. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022	13
Schlussbemerkung und Abschlussvermerk	20

Anlagen

Anlage 1: Bilanz zum 31. Dezember 2022	22
Anlage 2: Gewinn- und Verlustrechnung vom 01. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022	24
Anlage 3: Umsatzsteuer 2022	26
Anlage 4: Anlagenentwicklung vom 01. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022	27
Anlage 5: Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften	30

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

Der Vorstand der Führungs-Akademie des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V. vertreten durch

Herr Oliver Stegemann

(Im Folgenden Auftraggeber genannt)

hat unsere Kanzlei beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 mit den entsprechenden Erläuterungen zu erstellen.

Der Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 ergibt sich aus dem Beratungsvertrag.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Beurteilung erfolgten unter Beachtung der für gemeinnützige Vereine geltenden Bestimmungen der Abgabenordnung.

Die Durchführung des Auftrages erfolgte in den Monaten August bis November 2023 in unseren Praxisräumen.

Als Auskunftspersonen wurden uns vom Auftraggeber benannt:

Herr Florian Scheibe
Herr Florian Kaiser

Die von uns erbetenen Auskünfte und Nachweise wurden gerne erteilt, die Aufzeichnungen im erforderlichen Maße zur Verfügung gestellt.

Eine Vollständigkeitserklärung, in der der Vorstand versichert, dass alle zur Erstellung des Abschlusses erforderlichen Nachweise und Auskünfte zur Verfügung gestellt bzw. erteilt wurden, haben wir zu unseren Arbeitspapieren genommen. Ebenso sind nach dieser Erklärung nach Ablauf des Geschäftsjahres keine Vorgänge von besonderer Bedeutung aufgetreten.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften" in der Fassung vom Februar 2016 maßgebend.

Der Auftrag wird mit der Maßgabe erfüllt, dass die Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen (Haftung) auch gegenüber etwaigen anspruchsberechtigten Dritten gelten.

B. Rechtliche Verhältnisse

Verein:	Führungs-Akademie des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V.
Rechtsform:	Verein
Sitz:	Köln
Ort der Geschäftsleitung:	Köln
Gründung:	Der Verein wurde im Jahre 1980 gegründet.
Satzung:	Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 02.12.2016 letztmals geändert.
Eintrag in das Vereinsregister:	Der Verein ist eingetragener Verein (e.V.); er ist am 26.08.1981 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin Charlottenburg unter der Nummer VR 6642 eingetragen.
Satzungszweck:	Der Verein betreibt eine Führungsakademie, um die Mitglieder bei der Entwicklung und Realisierung neuer Führungs- und Verwaltungsstrukturen zu beraten, sie für ihre Strukturen notwendigen Führungs- und Verwaltungskräfte des Sports aus-, fort- und weiterzubilden und Tagungen mit sportbezogenen Fragen auch mit anderen gesellschaftlichen Gruppen zu veranstalten. Im Rahmen dieser Aufgabenstellung arbeitet die Führungs-Akademie auch mit internationalen Partnern zusammen. Für die Lösung der dabei entstehenden Aufgaben kann die Führungs-Akademie auch Forschungsvorhaben durchführen lassen und spezifische Expertengruppen zu ihrer Beratung einberufen.
Geschäftsjahr:	01.01.2022 bis 31.12.2022
Geschäftsführer:	Florian Scheibe
Vorstand:	Als gesetzliche Vertreter des Vereins gilt die Vorstandschaft. Der Vereinsvorstand besteht aus folgendem Personenkreis, der nach der letzten Wahl in der Mitgliederversammlung im Amt ist:
1. Vorsitzender:	Oliver Stegmann
stellvertret. Vorsitzende:	Gabriele Wach
Vorstandsmitglied:	Sigrid Berner
Vorstandsmitglied:	Soenke Lauterbach
Vorstandsmitglied:	Dr. Barbara Oettinger

C. Steuerliche Verhältnisse

Steuerbegünstigung wegen Gemeinnützigkeit

Nach der Satzung des Vereins dient der Verein ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken i.S. der §§ 51 ff AO.
Im Abschlussjahr entspricht auch die tatsächliche Geschäftsführung den Erfordernissen.

Es wird beantragt, dem Verein für das laufende Kalenderjahr einen Freistellungsbescheid zu erstellen.

Körperschaftsteuer

a) Ideeller Bereich

Gewinne aus dem eigentlichen satzungsmäßigen Aufgabenbereich des Vereins sind für gemeinnützige Vereine nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG körperschaftsteuerfrei. Dieser Aufgabenbereich wird als "ideeller Bereich" bezeichnet. Darin werden alle steuerfreien Einnahmen und die mit diesen Einnahmen in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Ausgaben zusammengefasst; insbesondere Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und Ausgaben, die der Erfüllung des Vereinszwecks dienen.

b) Vermögensverwaltung

Die Vermögensverwaltung i.S. von § 14 Satz 3 AO zählt begrifflich nicht zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, damit sind die Ergebnisse daraus für den gemeinnützigen Verein nach § 64 AO i.V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG körperschaftsteuerfrei. Alle Geschäftsvorfälle aus solcher Vermögensverwaltung werden deshalb in einem besonderen Bereich "Vermögensverwaltung" zusammengefasst.

Im Bereich der Vermögensverwaltung wurden im Berichtsjahr folgende Einnahmen erzielt:

Zinserträge

c) Steuerfreie Zweckbetriebe

Die Steuervergünstigungen für den gemeinnützigen Verein umfassen nicht die Werte aus Tätigkeiten, die als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb gelten, insoweit ist die Steuervergünstigung ausgeschlossen (§ 64 AO). Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe führen ausnahmsweise aber dann nicht zur Steuerpflicht, wenn diese Beträge oder Werte die Bedingungen eines sogenannten Zweckbetriebs im Sinne der §§ 65 bis 68 AO erfüllen.

Für diese Zweckbetriebe ist deshalb eine getrennte Ergebnisrechnung erforderlich. Zu diesem Zweck sind für alle Geschäftsvorfälle, die diesen Zweckbetrieben zuzuordnen sind, gesonderte Teilbereiche eingerichtet und getrennt in einzelnen Kontenklassen abgehandelt.

d) Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

Die Steuervergünstigung für den gemeinnützigen Verein ist ausgeschlossen für die Ergebnisse, die aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben erzielt werden (§ 64 AO).

Für diese Geschäftsvorfälle tritt partielle Steuerpflicht ein, deshalb werden für diese Tätigkeitsbereiche ebenfalls gesonderte Kontenklassen eingerichtet, in denen die Geschäftsvorfälle getrennt abgehandelt werden.

Gewerbesteuer

Für das Gewerbesteuerrecht gelten die gleichen Rechtsgrundsätze wie oben bei der Körperschaftsteuer dargestellt. Die sachliche Befreiungsvorschrift bei der Gewerbesteuer für den ideellen Bereich und für die Zweckbetriebe ist § 3 Nr. 6 GewStG; für die steuerschädlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe entsteht Gewerbesteuer nach allgemeinen Grundsätzen.

Im Berichtsjahr gab es folgende gewerbesteuerlichen Betätigungen:

Einnahmen aus Beratungsleistungen
Bewirtung Seminare
Veröffentlichungen

Umsatzsteuer

Ein Verein gilt nach § 2 Abs. 1 Satz 1 UStG als Unternehmer, dabei wird nach der sog. Sphärentheorie eine Aufteilung in die nichtunternehmerische Sphäre und die unternehmerische Sphäre vorgenommen.

Umsätze, die im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks erzielt werden, rechnen zur nichtunternehmerischen Sphäre und sind damit nicht steuerbar, das trifft für die Einnahmen aus dem ideellen Bereich, insbesondere für die Mitgliedsbeiträge, zu. Daraus ergibt sich als weitere Folge, dass Vorsteuerbeträge aus diesem Tätigkeitsbereich nicht anrechenbar sind.

Die übrigen Umsätze aus den Bereichen zählen zur unternehmerischen Sphäre des Vereins und führen zur Anwendung des gesamten Umsatzsteuerrechts, insbesondere für die Tätigkeiten der Vermögensverwaltung, der Zweckbetriebe und der steuerschädlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe.

D. Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten

1. Vereinsrechtliche Rechenschaftspflichten

Vereine sind gegenüber ihren Mitgliedern verpflichtet, Auskünfte zu erteilen und Rechenschaft abzulegen. Die für einen Auftrag geltenden Vorschriften des BGB sind auf die Geschäftsführung des Vereins entsprechend anzuwenden (§§ 27 Abs. 3 und 666 BGB).

2. Steuerliche Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten

Da bereits nach den Vorschriften des BGB vom Verein Bücher und Aufzeichnungen zu führen sind, ist diese Verpflichtung gem. § 140 AO auch für die Besteuerung einer Bilanz abzuleiten. Diese Verpflichtung besteht allerdings nur für die Vereine, die einer Buchführungspflicht nach § 141 AO unterliegen. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Aus dem Umsatzsteuerrecht ergibt sich für die umsatzsteuerbaren Vorgänge eine Aufzeichnungspflicht aus § 22 UStG i.V. m. §§ 63 bis 67 UStDV.

Zu beachten sind ferner die Aufzeichnungspflichten beim Lohnsteuerabzug nach § 41 EStG mit den erforderlichen Angaben im Lohnkonto jedes Arbeitnehmers nach § 4 LStDV. Der Umfang der Aufzeichnungserleichterungen in bestimmten Fällen ergibt sich aus Abschn. 130 LStR.

3. Zusätzliche Aufzeichnungspflichten nach § 63 Abs. 3 AO für gemeinnützige Vereine

Für die gemeinnützigen Vereine bestimmt § 63 Abs. 3 AO ausdrücklich das Vorhandensein von ordnungsmäßigen Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben als Nachweis, dass die tatsächliche Geschäftsführung auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke ausgerichtet war und gleichzeitig den Bestimmungen entspricht, die die Satzung über die Voraussetzungen für die Steuervergünstigungen enthält. Mit der Buchführung ist damit der Nachweis zu führen, dass die tatsächliche Geschäftsführung und die mit der satzungsmäßigen Vermögensbindung zusammenhängenden Verpflichtungen für die Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen im abgelaufenen Abschlussjahr eingehalten wurden. Es muss die Art der Einnahmen und Ausgaben als auch deren Höhe nachvollziehbar sein. Werden mehrere Tätigkeitsbereiche unterhalten, sind die Aufzeichnungen für jeden Tätigkeitsbereich getrennt vorzunehmen. Bei Unterhalten von wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben sind die Einnahmen und Ausgaben für jeden dieser Bereiche gesondert festzuhalten.

4. Gewinnermittlungsart

Der vereinsrechtliche Umfang der Rechenschaftspflicht umfasst nach § 259 Abs. 1 BGB "eine, die geordnete Zusammenstellung der Einnahmen oder der Ausgaben enthaltene Rechnung". Damit genügt eine Einnahmen-Ausgaben-Zusammenstellung; allein daraus ergibt sich keine Verpflichtung zur Erstellung eines Abschlusses in der Form eines Vermögensvergleiches oder einer Bilanz.

Die steuerliche Einkünfteermittlung erfolgt hier nach § 4 Abs. 1 EStG durch Bilanzierung.

5. Vereinsbuchführung

Zur Erfüllung der oben dargestellten zivilrechtlichen Rechnungslegungspflichten und auch der steuerlichen Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten, unter besonderer Berücksichtigung des Steuer- und Gemeinnützigkeitsrechts, führt der Verein Aufzeichnungen über sämtliche Einnahmen und Ausgaben.

Die Aufzeichnungen werden mit einer EDV-Buchführung erstellt.

Der Verein führt diese Aufzeichnungen selbst. Die Belege sind ordnungsgemäß erstellt, erläutert und übersichtlich abgelegt.

Aufzeichnungen und Belegwesen entsprechen den Grundsätzen ordnungsmäßiger Rechnungslegung.

Der Jahresabschluss ist aus der Buchführung entwickelt worden.

E. Wirtschaftliche Verhältnisse

Allgemeines

Die Einnahmen stellen sich wie folgt dar:

	EUR	EUR	EUR
	2022	2021	2020
Ideeller Bereich	676.167,51	583.262,90	699.647,08
Vermögensverwaltung	0,00	2,63	130,09
Zweckbetriebe	550.967,72	516.797,50	443.073,04
Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe	17.417,23	15.727,77	60.539,61

Erläuterungsbericht zur Bilanz zum 31. Dezember 2022

Aktivseite

A. Anlagevermögen

I. Sachanlagen

1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Sonstige Anlagen und Ausstattung

	31.12.2022	31.12.2021
	EUR	EUR
	<u>7.845,56</u>	<u>14.541,00</u>
410 Geschäftsausstattung EDV	<u>7.845,56</u>	<u>14.541,00</u>
	<u><u>7.845,56</u></u>	<u><u>14.541,00</u></u>

B. Umlaufvermögen

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

	31.12.2022	31.12.2021
	EUR	EUR
	<u>79.734,94</u>	<u>120.447,02</u>
651 Forderungen (Debitoren)	<u>79.734,94</u>	<u>120.447,02</u>
	<u><u>79.734,94</u></u>	<u><u>120.447,02</u></u>

2. Sonstige Vermögensgegenstände

	31.12.2022	31.12.2021
	EUR	EUR
	<u>549,36</u>	<u>7.408,03</u>

JAHRESABSCHLUSS zum 31. Dezember 2022
Führungs-Akademie des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V.
50679 Köln

700	Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	1.110,80
746	Forderungen aus Umsatzsteuer- Vorauszahlungen	520,05	5.246,46
871	Verr.-Konto DOSB	29,31	0,00
875	Durchlaufende Posten	0,00	1.050,77
		<u>549,36</u>	<u>7.408,03</u>

II. Kasse, Bank

		31.12.2022	31.12.2021
		EUR	EUR
		<u>203.600,88</u>	<u>179.855,90</u>
920	Handkasse	897,47	497,47
950	KSK Köln	153.703,41	130.358,43
955	KSK Tagesgeldkonto #691778	49.000,00	49.000,00
		<u>203.600,88</u>	<u>179.855,90</u>

Passivseite

A. Vereinsvermögen

I. Ergebnisvorträge

1. Ergebnisvorträge allgemein

31.12.2022	31.12.2021
EUR	EUR
<u>29.746,15</u>	<u>29.755,94</u>

1080 Vereinskaptal	29.746,15	29.755,94
	<u>29.746,15</u>	<u>29.755,94</u>

II. Vereinsergebnis

31.12.2022	31.12.2021
EUR	EUR
<u>32.954,07</u>	<u>-4,03</u>

B. Rückstellungen

1. Sonstige Rückstellungen

31.12.2022	31.12.2021
EUR	EUR
<u>26.918,82</u>	<u>17.943,29</u>

1220 Sonstige Rückstellungen	26.918,82	17.943,29
	<u>26.918,82</u>	<u>17.943,29</u>

C. Verbindlichkeiten

**1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinsti-
tuten**

31.12.2022	31.12.2021
EUR	EUR
<u>800,00</u>	<u>0,00</u>

951 Transitkonto KSK ZV	800,00	0,00
	<u>800,00</u>	<u>0,00</u>

2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		31.12.2022	31.12.2021
		EUR	EUR
		<u>93.279,13</u>	<u>71.716,19</u>
1341	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	93.279,13	71.716,19
		<u>93.279,13</u>	<u>71.716,19</u>
3. Sonstige Verbindlichkeiten		31.12.2022	31.12.2021
		EUR	EUR
		<u>77.822,17</u>	<u>152.053,66</u>
705	Geldtransit	48.039,89	0,00
871	Verr.-Konto DOSB	0,00	107.712,88
1803	Sonstige Verbindlichkeiten - Restlaufzeit größer 5 Jahre	20.708,53	35.596,04
1811	Verb. Lohn- und Kirchensteuer	7.844,71	7.844,71
1919	Umsatzsteuer Vorjahr	1.229,04	0,00
1920	Umsatzsteuer laufendes Jahr	0,00	900,03
		<u>77.822,17</u>	<u>152.053,66</u>
D. Rechnungsabgrenzungsposten		31.12.2022	31.12.2021
		EUR	EUR
		<u>30.210,40</u>	<u>50.786,90</u>
1990	Passive Rechnungsabgrenzung	30.210,40	50.786,90
		<u>30.210,40</u>	<u>50.786,90</u>

**Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung
 vom 01. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022**

A. Ideeller Bereich

I. Nicht steuerbare Einnahmen

1. Mitgliedsbeiträge

	2022	2021
	EUR	EUR
	<u>142.303,00</u>	<u>143.145,00</u>
2110 Mitgliedsbeiträge LSB's	0,00	143.145,00
2120 Echte Mitgliedsbeiträge 300 - 1.023 EUR	<u>142.303,00</u>	<u>0,00</u>
	<u><u>142.303,00</u></u>	<u><u>143.145,00</u></u>

2. Zuschüsse

	2022	2021
	EUR	EUR
	<u>533.864,51</u>	<u>429.331,44</u>
2301 Zuschüsse DOSB	40.000,00	40.000,00
2302 Zuwendungen NRW	320.000,00	220.000,00
2303 Zuwendungen Stadt Köln	159.864,51	151.599,40
2304 Sonstige Zuwendungen	<u>14.000,00</u>	<u>17.732,04</u>
	<u><u>533.864,51</u></u>	<u><u>429.331,44</u></u>

3. Sonstige nicht steuerbare Einnahmen

	2022	2021
	EUR	EUR
	<u>0,00</u>	<u>10.786,46</u>
2423 Erträge aus Auflösung von Rückstellungen	0,00	10.786,46
	<u><u>0,00</u></u>	<u><u>10.786,46</u></u>

II. Nicht anzusetzende Ausgaben

1. Abschreibungen

	2022	2021
	EUR	EUR
	<u>-9.459,01</u>	<u>-1.786,39</u>

2500	Abschreibungen auf Sachanlagen	-8.086,55	-1.443,58
2502	Abschreibungen auf den Sammelposten Wirtschaftsgüter	-1.372,46	-342,81
		<u>-9.459,01</u>	<u>-1.786,39</u>
2.	Personalkosten		
		2022	2021
		EUR	EUR
		<u>-769.943,16</u>	<u>-689.579,00</u>
2550	Sonstige Personalkosten	-6.439,66	-8.445,83
2551	Gehälter Aushilfen /Praktikanten	-641.576,36	-568.447,24
2555	Gesetzliche soziale Aufwendungen	-120.437,01	-112.685,93
2558	Beihilfen	-1.490,13	0,00
		<u>-769.943,16</u>	<u>-689.579,00</u>
3.	Reisekosten		
		2022	2021
		EUR	EUR
		<u>-12.596,22</u>	<u>-7.651,91</u>
2560	Reisekosten (Hauptamt)	-4.819,72	-2.655,76
2561	Reisekosten (Externe)	-1.032,00	-383,40
2562	Leasing Dienstfahrzeuge	-2.023,00	-2.419,00
2563	Sonstige Kfz-Kosten	-4.721,50	-2.193,75
		<u>-12.596,22</u>	<u>-7.651,91</u>
4.	Raumkosten		
		2022	2021
		EUR	EUR
		<u>-76.668,20</u>	<u>-66.599,40</u>
2660	Hauskosten	-76.668,20	-66.599,40
		<u>-76.668,20</u>	<u>-66.599,40</u>
5.	Übrige Ausgaben		
		2022	2021
		EUR	EUR
		<u>-142.216,99</u>	<u>-147.405,05</u>

2701	Büromaterial	-3.425,61	-1.398,23
2702	Telefon- und Internetkosten	-8.956,51	-14.064,40
2704	Poto, Fracht- und Versandkosten	-15,48	-112,61
2705	Rundfunkgebühren/Gema	-220,32	-215,16
2706	Zeitungen, Zeitschriften, Bücher	-392,36	-140,79
2709	EDV Instandhaltung	-484,50	0,00
2711	Druck- u. Kopierkosten	-8.742,63	-7.828,64
2715	Sonstiger Verwaltungsbedarf	-2.435,41	-650,68
2716	Sonstige Anschaffungen EDV	-0,01	0,00
2753	Versicherungen, Beiträge	-2.025,07	-981,75
2803	Fort- und Weiterbildung	-12.412,30	-9.346,86
2810	Repräsentationskosten	-39,57	-1.008,00
2811	Bewirtungskosten	-423,75	-863,23
2894	Lizenzgebühren EDV	-16.494,19	-15.509,94
2895	Honorare/Beratungen EDV	-68.025,81	-30.497,41
2896	Rechts- und Beratungskosten	-7.986,93	-32.122,56
2897	Beratungskosten IT Dienstleistung	-22,00	0,00
2898	Lizenzkosten FA Lerncampus	-2.036,10	0,00
2900	Honorare Seminarprogramm	-743,75	-4.533,90
2901	Honorare/Beratung Website	-3.677,22	-2.462,59
2902	Honorare/Beratung Verwaltung	-3.657,47	-25.668,30
		<u>-142.216,99</u>	<u>-147.405,05</u>

B. Ertragsteuerneutrale Posten

I. Vermögensverwaltung (ertragsteuerneutral)

1. Nicht abziehbare Ausgaben

	2022	2021
	EUR	EUR
	<u>0,00</u>	<u>-0,02</u>
3451	0,00	-0,02
	<u>0,00</u>	<u>-0,02</u>

II. Geschäftsbetriebe Sport (ertragsteuerneutral)

1. Nicht abziehbare Ausgaben

	2022	2021
	EUR	EUR
	<u>-23,50</u>	<u>-84,50</u>
3770	-23,50	-84,50
	<u>-23,50</u>	<u>-84,50</u>

C. Vermögensverwaltung

I. Einnahmen

1. Ertragsteuerfreie Einnahmen

Zins- und Kurserträge

	2022	2021
	EUR	EUR
	<u>0,00</u>	<u>0,08</u>
4150 Zinserträge 0 % USt	0,00	0,08
	<u>0,00</u>	<u>0,08</u>

II. Ausgaben/Werbungskosten

1. Sonstige Ausgaben

	2022	2021
	EUR	EUR
	<u>-837,04</u>	<u>-912,68</u>
4712 Nebenkosten des Geldverkehrs	-837,04	-912,68
	<u>-837,04</u>	<u>-912,68</u>

D. Zweckbetriebe Sport

I. Zweckbetriebe Sport 1 (Umsatzsteuerpflichtig)

1. Umsatzerlöse

aus sonstigen sportlichen Veranstaltungen

	2022	2021
	EUR	EUR
	<u>550.967,72</u>	<u>515.807,64</u>
5074 Teilnehmergebühren 0% USt	177.868,83	114.634,23
5076 Erträge aus Beratungsleistungen 7%	320.118,30	360.526,28
5077 Rückerstattungen 7% USt	12.374,27	8.150,10
5078 Veröffentlichungen 19 %	21.192,75	24.225,80
5079 Rückerstattungen 7 %	19.413,57	8.271,23
	<u>550.967,72</u>	<u>515.807,64</u>

2. Sonstige betriebliche Erträge

aus veranstaltungsgebundenen Zuschüssen

	2022 EUR	2021 EUR
	<u>0,00</u>	<u>989,86</u>
5249 Periodenfremde Erträge	0,00	989,86
	<u>0,00</u>	<u>989,86</u>

3. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Entschädigungen, Sportveranstaltungen

	2022 EUR	2021 EUR
	<u>-145.346,70</u>	<u>-179.484,70</u>
5500 Auswärtige Unterbringung	-842,45	-1.742,86
5501 Reisekosten (Externe)	-2.608,75	-2.852,80
5502 Verpflegung bei Veranstaltungen	-39,76	0,00
5518 Verpflegung bei Veranstaltungen	-20.016,93	-8.860,01
5520 Honorare	-121.838,81	-166.029,03
	<u>-145.346,70</u>	<u>-179.484,70</u>

Kosten der Sportanlagen

	2022 EUR	2021 EUR
	<u>-3.202,18</u>	<u>-1.562,26</u>
5555 Veranstaltungsräume	-3.202,18	-1.562,26
	<u>-3.202,18</u>	<u>-1.562,26</u>

Allgemeine Kosten des Sportbetriebs

	2022 EUR	2021 EUR
	<u>-17.263,97</u>	<u>-5.814,81</u>
5575 Sonstiger Verwaltungsbedarf	-4.252,17	-795,16
5576 Büromaterial/Seminarmaterial	-1.873,92	-491,97
5590 Reisekosten (Hauptamt)	-11.137,88	-4.527,68
	<u>-17.263,97</u>	<u>-5.814,81</u>

Sonstige Kosten Zweckbetrieb Sport

2022	2021
EUR	EUR
-24.826,53	0,00

5665 Uneinbringliche Forderungen	-24.826,53	0,00
	<u>-24.826,53</u>	<u>0,00</u>

E. Sonstige Geschäftsbetriebe

I. Sonstige Geschäftsbetriebe 1

1. Umsatzerlöse

2022	2021
EUR	EUR
17.417,23	15.727,77

8001 Teilnehmergebühren 19% USt (Bewirtung)	8.720,25	7.553,71
8002 Datenschutzportal Nichtmitglieder	214,07	244,71
8004 Veröffentlichungen 19% USt	7.322,66	1.628,47
8005 Veröffentlichungen 7% USt	600,42	255,82
8006 Erträge aus Beratungsleistungen 19%	1.076,59	10.439,18
8008 Erlöse aus Kopien	0,00	-4.201,68
8009 UE Datenschutzportal Mitglieder 16% USt	0,00	-151,26
8011 UE Rechtstelegramm (Nichtmitglieder) 16% USt	0,00	-41,18
8025 UE Bereich Veröffentlichungen 5% USt	-516,76	0,00
	<u>17.417,23</u>	<u>15.727,77</u>

2. Materialaufwand

Aufwendungen für bezogene Leistungen

2022	2021
EUR	EUR
-9.061,55	-9.514,12

8200 Honorare	-341,30	-1.960,41
8201 Catering bei Veranstaltungen	-8.720,25	-7.553,71
	<u>-9.061,55</u>	<u>-9.514,12</u>

3. Sonstige betriebliche Aufwendungen

	2022	2021
	EUR	EUR
	<u>-153,34</u>	<u>-5.397,44</u>
8308 Sonstiger Verwaltungsbedarf	-5,99	0,00
8309 Sonstige Kosten	0,00	-5.128,51
8312 Porto, Facht- und Versandkosten	-68,42	-268,93
8330 Reisekosten (Hauptamt)	-78,93	0,00
	<u>-153,34</u>	<u>-5.397,44</u>

F. GEWINN/VERLUST Sonstige Geschäftsbetriebe

	2022	2021
	EUR	EUR
	<u>8.202,34</u>	<u>816,21</u>

Schlussbemerkung und Abschlussvermerk

Nach den Erkenntnissen anlässlich der Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 sind hinsichtlich der Gliederung des Jahresabschlusses, des Ansatzes und der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden sowie hinsichtlich der Organisation der Buchführung keine Einwendungen zu erheben.

Unter Hinweis auf unseren Bericht erteilen wir folgenden

"Abschlussvermerk": Vorstehender Jahresabschluss wurde von uns auf Grundlage der uns vorgelegten Bücher und Bestandsnachweise sowie der erteilten Auskünfte der Führungs-Akademie des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V. erstellt.
Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit dieser Unterlagen und der Angaben des Vereins war nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Bei etwaiger Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von dieser Fassung abweichenden Form bedarf es unserer Zustimmung.

Stuttgart, den 07. Dezember 2023



Der Jahresabschluss wird in der vorliegenden Fassung als richtig und vollständig anerkannt.

Köln, den 30.07.2024

A handwritten signature in black ink, appearing to be "Oliver".

Führungs-Akademie
des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V.
Willy-Brandt-Platz 2
50679 Köln
0221 717997-59
info@fuehrungs-akademie.de
www.fuehrungs-akademie.de

ANLAGEN

Bilanz

Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzsteuer

Anlagenentwicklung

**Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte
und Steuerberatungsgesellschaften**

Bilanz zum 31. Dezember 2022

Aktivseite

	31.12.2022 <u>EUR</u>	31.12.2022 <u>EUR</u>	31.12.2021 <u>EUR</u>
A. Anlagevermögen			
I. Sachanlagen			
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung Sonstige Anlagen und Ausstattung		7.845,56	14.541,00
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	79.734,94		120.447,02
2. Sonstige Vermögensgegen- stände	<u>549,36</u>	80.284,30	7.408,03
II. Kasse, Bank		<u>203.600,88</u>	<u>179.855,90</u>
SUMME AKTIVA		<u>291.730,74</u>	<u>322.251,95</u>

Bilanz zum 31. Dezember 2022

Passivseite

	31.12.2022 <u>EUR</u>	31.12.2022 <u>EUR</u>	31.12.2021 <u>EUR</u>
A. Vereinsvermögen			
I. Ergebnisvorträge			
1. Ergebnisvorträge allgemein		29.746,15	29.755,94
II. Vereinsergebnis		32.954,07	-4,03
B. Rückstellungen			
1. Sonstige Rückstellungen		26.918,82	17.943,29
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	800,00		0,00
2. Verbindlichkeiten aus Liefere- rungen und Leistungen	93.279,13		71.716,19
3. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>77.822,17</u>	171.901,30	152.053,66
D. Rechnungsabgrenzungsposten		30.210,40	50.786,90
SUMME PASSIVA		<u>291.730,74</u>	<u>322.251,95</u>

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022

	<u>2022</u> <u>EUR</u>	<u>2022</u> <u>EUR</u>	<u>2021</u> <u>EUR</u>
A. Ideeller Bereich			
I. Nicht steuerbare Einnahmen			
1. Mitgliedsbeiträge		142.303,00	143.145,00
2. Zuschüsse		533.864,51	429.331,44
3. Sonstige nicht steuerbare Einnahmen		0,00	10.786,46
II. Nicht anzusetzende Ausgaben			
1. Abschreibungen		-9.459,01	-1.786,39
2. Personalkosten		-769.943,16	-689.579,00
3. Reisekosten		-12.596,22	-7.651,91
4. Raumkosten		-76.668,20	-66.599,40
5. Übrige Ausgaben		-142.216,99	-147.405,05
B. Ertragsteuerneutrale Posten			
I. Vermögensverwaltung (ertragsteuerneutral)			
1. Nicht abziehbare Ausgaben		0,00	-0,02
II. Geschäftsbetriebe Sport (ertragsteuerneutral)			
1. Nicht abziehbare Ausgaben		-23,50	-84,50
C. Vermögensverwaltung			
I. Einnahmen			
1. Ertragsteuerfreie Einnahmen Zins- und Kurserträge		0,00	0,08
II. Ausgaben/Werbungskosten			
1. Sonstige Ausgaben		-837,04	-912,68
D. Zweckbetriebe Sport			
I. Zweckbetriebe Sport 1 (Umsatzsteuerpflichtig)			
1. Umsatzerlöse aus sonstigen sportlichen Veranstaltungen		550.967,72	515.807,64
2. Sonstige betriebliche Erträge aus veranstaltungsgebundenen Zuschüssen		0,00	989,86
3. Sonstige betriebliche Aufwendungen Entschädigungen, Sportveranstaltungen	-145.346,70		-179.484,70
Kosten der Sportanlagen	-3.202,18		-1.562,26
Allgemeine Kosten des Sportbetriebs	-17.263,97		-5.814,81
Sonstige Kosten Zweckbetrieb Sport	<u>-24.826,53</u>	-190.639,38	0,00
E. Sonstige Geschäftsbetriebe			
I. Sonstige Geschäftsbetriebe 1			

JAHRESABSCHLUSS zum 31. Dezember 2022
Führungs-Akademie des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V.
50679 Köln

	<u>2022</u> <u>EUR</u>	<u>2022</u> <u>EUR</u>	<u>2021</u> <u>EUR</u>
1. Umsatzerlöse		17.417,23	15.727,77
2. Materialaufwand			
Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-9.061,55</u>	-9.061,55	-9.514,12
3. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-153,34	-5.397,44
F. GEWINN/VERLUST Sonstige Geschäftsbetriebe		8.202,34	816,21
Vereinsergebnis		<u>32.954,07</u>	<u>-4,03</u>

Umsatzsteuer 2022

Konto	Ideeller Bereich			
2110	Mitgliedsbeiträge	0%		142.303,00 €
2301	Zuschüsse DOSB	0%	40.000,00 €	
2302	Zuwendungen NRW	0%	320.000,00 €	
2303	Zuwendungen Stadt Köln	0%	159.864,51 €	
2304	Sonstige Zuwendungen	0%	14.000,00 €	533.864,51 €
	steuerbegünstigter Zweckbetrieb			
5074	Teilnehmergebühren	0%	177.868,83 €	
5076	Erträge aus Beratungsleistungen Mitglieder	7%	320.118,30 €	
5077	Rückerstattungen	7%	12.374,27 €	
5078	Datenschutzportal	19%	21.192,75 €	
5079	Rechtstelegramm	7%	19.413,57 €	550.967,72 €
	wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb			
8001	Teilnehmergebühren (Bewirtung)	19%	8.720,25 €	
8002	Datenschutzportal	19%	214,07 €	
8004	Rechtstelegramm Nichtmitglieder	19%	7.322,66 €	
8005	Veröffentlichungen	7%	600,42 €	
8006	Beratungsleistungen Nichtmitglieder	19%	1.076,59 €	
8025	UE Bereich Veröffentlichungen	5%	-516,76 €	17.417,23 €
	Summe Einnahmen netto			<u>1.244.552,46 €</u>
	Berechnung der Umsatzsteuer			
	Einnahmen	19%	37.449,00 €	7.115,31 €
	Einnahmen	16%	-516,00 €	-82,56 €
	Einnahmen	7%	353.583,00 €	24.750,81 €
	Einnahmen	0%	854.036,00 €	0,00 €
			<u>1.244.552,00 €</u>	<u>31.783,56 €</u>
	Abzüglich			
775	Abziehbare Vorsteuer	7%	1.835,56 €	
780	Abziehbare Vorsteuer	19%	19.577,28 €	
782	Abziehbare Vorsteuer	16%	38,58 €	21.451,42 €
				<u>10.332,14 €</u>
	Umsatzsteuervorauszahlungen			<u>9.103,10 €</u>
	Umsatzsteuernachzahlung 2022			<u>1.229,04 €</u>

Anlagenentwicklung vom 01. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022

Konto Inventar	Bezeichnung Inventar-bezeichnung	Datum AfA-Art ND	Entw. der %-Satz	Stand zum Beginn Wj	Zugang Abgang-	Umbuchung	Abschreibg. Zuschreibg-	Stand zum Ende Wj
410	Geschäftsausstat-tung EDV	Ansch-/Herst-K		15.984,58	2.764,55			18.749,13
		Abschreibung		1.443,58	8.086,55			9.530,13
		Buchwert		14.541,00	2.764,55		8.086,55	9.219,00
<hr/>								
	Gesamtsumme	Ansch-/Herst-K		15.984,58	2.764,55			18.749,13
		Abschreibung		1.443,58	8.086,55			9.530,13
		Buchwert		14.541,00	2.764,55		8.086,55	9.219,00

JAHRESABSCHLUSS zum 31. Dezember 2022
Führungs-Akademie des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V.
50679 Köln

Konto Inventar	Bezeichnung Inventar-bezeichnung	Datum AfA-Art ND	Entw. der %-Satz	Stand zum Beginn Wj	Zugang Abgang-	Umbuchung	Abschreibg. Zuschreibg-	Stand zum Ende Wj
410001	IPhone 12 Pro blau	24.02.21 Linear 3/00	AK/HK AfA 33,33 BW	819,95 251,95 568,00	273,00		273,00	819,95 524,95 295,00
410002	IPhone 12 Pro grau	26.02.21 Linear 3/00	AK/HK AfA 33,33 BW	929,95 284,95 645,00	310,00		310,00	929,95 594,95 335,00
410003	Lenovo Thinkpad Laptop	24.03.21 Linear 3/00	AK/HK AfA 33,33 BW	1.902,81 529,81 1.373,00	634,00		634,00	1.902,81 1.163,81 739,00
410004	Microsoft Surface Dockingstation	09.07.21 Linear 3/00	AK/HK AfA 33,33 BW	215,99 36,99 179,00	72,00		72,00	215,99 108,99 107,00
410005	Lenovo Thinkpad Upgrade	14.12.21 Linear 3/00	AK/HK AfA 33,33 BW	148,73 4,73 144,00	49,00		49,00	148,73 53,73 95,00
410006	3 Lenovo Thinkpad	15.12.21 Linear 3/00	AK/HK AfA 33,33 BW	4.879,74 136,74 4.743,00	1.626,00		1.626,00	4.879,74 1.762,74 3.117,00
410007	3 Lenovo Thinkpad Upgrade	16.12.21 Linear 3/00	AK/HK AfA 33,33 BW	127,95 4,95 123,00	42,00		42,00	127,95 46,95 81,00
410008	3 Lenovo Dockingstation	17.12.21 Linear 3/00	AK/HK AfA 33,33 BW	917,49 25,49 892,00	306,00		306,00	917,49 331,49 586,00
410009	3 Lenovo Thinkpad Laptop	17.12.21 Linear 3/00	AK/HK AfA 33,33 BW	917,49 25,49 892,00	306,00		306,00	917,49 331,49 586,00
410010	3 Thinkpad Laptop	31.12.21 Linear 3/00	AK/HK AfA 33,33 BW	5.124,48 142,48 4.982,00	1.708,00		1.708,00	5.124,48 1.850,48 3.274,00
410011	Reva Surface Pro8	02.06.22 Volle AfA 100,00	AK/HK AfA BW	0,00 0,00 0,00	1.391,11 1.390,11 1.391,11		1.390,11	1.391,11 1.390,11 1,00
410012	Bechtle, 2 Dockingstation	31.08.22 Volle AfA 100,00	AK/HK AfA BW	0,00 0,00 0,00	713,95 712,95 713,95		712,95	713,95 712,95 1,00
410013	Samsang Galaxy	13.09.22 Volle AfA 100,00	AK/HK AfA BW	0,00 0,00 0,00	299,00 298,00 299,00		298,00	299,00 298,00 1,00
410014	Jabra Konferentlautsprecher	27.09.22 Volle AfA 100,00	AK/HK AfA BW	0,00 0,00 0,00	360,49 359,49 360,49		359,49	360,49 359,49 1,00
410	Geschäftsausstattung EDV	Ansch-/Herst-K Abschreibung		15.984,58 1.443,58	2.764,55 8.086,55			18.749,13 9.530,13

JAHRESABSCHLUSS zum 31. Dezember 2022
Führungs-Akademie des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V.
50679 Köln

Konto Inventar	Bezeichnung Inventar- bezeichnung	Datum AfA-Art ND	Entw. der %-Satz	Stand zum Beginn Wj	Zugang Abgang-	Umbuchung	Abschreibg. Zuschreibg-	Stand zum Ende Wj
			Buchwert	14.541,00	2.764,55		8.086,55	9.219,00
	Gesamtsumme	Ansch-/Herst-K		15.984,58	2.764,55			18.749,13
		Abschreibung		1.443,58	8.086,55			9.530,13
		Buchwert		14.541,00	2.764,55		8.086,55	9.219,00

Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: Februar 2016

§ 1 Auftragsumfang

- (1) Für den Umfang der vom Berater zu erbringenden Leistungen ist der schriftlich oder mündlich erteilte Auftrag maßgebend.
- (2) Sofern ausländisches Recht zu berücksichtigen ist, bedarf dies der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung durchgeführt.
- (4) Kann der Berater den Mandanten zwecks Abstimmung über die Einlegung von Rechtsmitteln bzw. Rechtsbehelfen nicht erreichen, ist der Berater befugt und verpflichtet, fristwahrende Handlungen vorzunehmen.
- (5) Der Berater wird die vom Mandanten übermittelten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben und Belege, als richtig zu Grunde legen. Sofern der Berater Unrichtigkeiten oder Widersprüche feststellt, ist er verpflichtet, den Mandanten darauf hinzuweisen. Im Übrigen besteht keine Pflicht des Beraters, ihm bei Gelegenheit bekannt gewordene Sachverhalte auf ihre steuerliche Relevanz hin zu überprüfen.
- (6) Die Überprüfung überlassener Unterlagen und Belege, insbesondere Buchführung und Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung, auf Vollständigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit obliegt dem Berater nur, wenn dies gesondert schriftlich vereinbart ist.
- (7) Der Berater ist nicht verpflichtet, den Mandanten auf Änderungen der Rechtslage oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen, wenn die berufliche Äußerung abschließend erfolgt ist.
- (8) Eine Offenlegung nach § 325 HGB im elektronischen Bundesanzeiger obliegt ausschließlich dem Mandanten, sofern nicht eine gesonderte Beauftragung schriftlich erfolgt ist.

§ 2 Pflichten des Mandanten

- (1) Der Mandant ist verpflichtet mitzuwirken, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Er hat insbesondere dem Berater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen und erforderlichen Unterlagen und Informationen vollständig und rechtzeitig zu übergeben. Hierzu gehört auch die schriftliche Einwilligungserklärung nach § 4 a Abs. 1 BDSG. Die Unterlagen sind so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Berater noch eine angemessene Zeit für die Bearbeitung verbleibt. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung des Beraters über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können.
- (2) Der Mandant hat alle schriftlichen, mündlichen oder elektronisch übermittelten Mitteilungen des Beraters zur Kenntnis zu nehmen. In der Art der Übermittlung ist der Berater grundsätzlich frei. Sollte der Mandant Fragen zu den Mitteilungen haben oder deren Relevanz nicht nachvollziehen können, hat er unverzüglich mit dem Berater Rücksprache zu nehmen.
- (3) Der Mandant wird alles unterlassen, was auf die Unabhängigkeit des Beraters oder seiner Erfüllungsgehilfen Einfluss nehmen könnte.
- (4) Der Mandant wird Arbeitsergebnisse des Beraters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung Dritten zugänglich machen, soweit sich diese Einwilligung nicht bereits aus dem Auftragsinhalt ergibt. Er wird auch die Urheberrechte des Beraters beachten.
- (5) Setzt der Berater im räumlichen Bereich des Mandanten Hard- und Software ein – wozu er befugt ist –, hat der Mandant den diesbezüglichen Anweisungen des Beraters im Hinblick auf die Bedienung, Nutzung und Beachtung von Rechten Dritter uneingeschränkt Folge zu leisten. Der Mandant ist nach Vertragsbeendigung zur weiteren Nutzung der Hard- und Software zur Vermeidung schwerwiegender Nachteile – unter Beachtung der Anweisungen des Beraters – berechtigt, wenn der Nutzungszeitraum unter Vereinbarung einer angemessenen Vergütung festgelegt wird.
- (6) Der Mandant wird für die Einlegung von Rechtsbehelfen aller Art und seine Vertretung vor Behörden und Gerichten dem Berater einen gesonderten Auftrag und eine gesonderte schriftliche Vollmacht erteilen. Insbesondere der Auftrag zur Klageerhebung ist nur wirksam, wenn diesem eine schriftliche Prozessvollmacht beigelegt ist.

§ 3 Unterlassene Mitwirkung und anderer Verzug des Mandanten

Unterlässt der Mandant eine ihm nach § 2 oder sonstige obliegende Mitwirkung oder nimmt er die vom Berater angebotene Leistung nicht ab, ist der Berater berechtigt, eine angemessene Frist zur Vornahme der Mitwirkungshandlung bzw. zur Abnahme der Leistung mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Der Berater kann nach erfolglosem Ablauf der durch ihn gesetzten Frist den Vertrag fristlos kündigen (vgl. § 12 Abs. 2 dieser AAB i. V. m. § 626 BGB). Hiervon unberührt bleibt der Anspruch des Beraters auf Ersatz der ihm durch Verzug oder unterlassene Mitwirkung des Mandanten entstandenen Mehraufwendungen und des verursachten Schadens. Dies gilt auch dann, wenn der Berater von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

§ 4 Mitwirkung Dritter

- (1) Der Berater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, Daten verarbeitende Unternehmen und fachkundige Dritte hinzuzuziehen. Aus diesem Grund hat der Mandant (bei Zusammenveranlagung beide Ehegatten) dem Berater schriftliche Einwilligungserklärungen gemäß § 4 a Abs. 1 BDSG – soweit erforderlich – zur Verfügung zu stellen. Der Berater wird bei der Hinzuziehung fachkundiger Dritter und Daten verarbeitender Unternehmen dafür sorgen, dass diese entsprechend § 5 zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.
- (2) Der Berater ist berechtigt, im Fall der Bestellung von Vertretern (§ 69 StBerG) oder Praxistreuhandern (§ 71 StBerG) diesen Einsicht in die Handakten im Sinne des § 66 Abs. 2 StBerG zu gewähren.

§ 5 Pflicht zur Verschwiegenheit

- (1) Der Berater ist verpflichtet, nach Maßgabe der Gesetze über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren. Diese Verschwiegenheitspflicht obliegt ihm auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Dies gilt im gleichen Umfang für die Mitarbeiter des Beraters.
- (2) Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht nicht, sofern die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Beraters erforderlich ist. Der Berater ist insbesondere insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung in einem Versicherungsfall verpflichtet ist.
- (3) Der Berater darf nur mit Einwilligung des Mandanten Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Unterlagen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten übergeben.
- (4) Die gesetzlichen Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (5) Die Pflicht zur Verschwiegenheit entfällt, sofern der Mandant den Berater schriftlich davon entbindet. Der Berater ist befugt, im Fall der Umwandlung seines Unternehmens, der Aufnahme Dritter als Gesellschafter oder einer vollständigen oder teilweisen Veräußerung seines Unternehmens an Dritte, dem neuen Gesellschafter, Unternehmer oder Unternehmensnachfolger sämtliche der Geheimhaltung unterliegenden Unterlagen und Informationen zu offenbaren. Die Pflicht zur Verschwiegenheit entfällt auch dann, sofern und soweit dies zur Durchführung einer Zertifizierung des Beraters erforderlich ist und der Zertifizierende über seine Verschwiegenheitspflicht belehrt wurde. Der Mandant ist jederzeit befugt, das vorstehende Einverständnis zu widerrufen oder aber sich vom Vertrag zu lösen. Diese Einwilligung umfasst nicht ein Einverständnis Dritter (z. B. Kinder, Ehegatte).
- (6) Der Berater hat bei der Versendung von Schriftstücken jeder Art auf Papier oder in elektronischer Form die Pflicht zur Verschwiegenheit zu beachten. Auf Seiten des Mandanten sorgt dieser für die Verschwiegenheit beim Empfang der Schriftstücke in jeder Art, insbesondere im Fax- und E-Mail-Verkehr.

- (7) Der Berater ist grundsätzlich nicht berechtigt, gegenüber dem Mandanten bestehende Honorarforderungen an Dritte abzutreten.

§ 6 Beseitigung von Mängeln

- (1) Der Mandant hat gegen den Berater einen Anspruch auf die Beseitigung etwaiger Mängel. Er hat dem Berater innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben. Handelt es sich um einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB, kann der Mandant das Recht auf Nachbesserung ablehnen, wenn der Vertrag bereits beendet war und der Mangel erst im Nachhinein festgestellt wurde.
- (2) Werden die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt oder wird die Mängelbeseitigung durch den Berater abgelehnt, kann der Mandant auf Kosten des Beraters die Mängel durch eine andere zur Steuerberatung berechnete Person beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl die Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen. Der Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel ist unverzüglich schriftlich geltend zu machen. Er verjährt nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten – insbesondere Schreib- und Rechenfehler – können vom Berater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtet werden. Für die Beseitigung sonstiger Mängel Dritten gegenüber bedarf der Berater der Einwilligung des Mandanten. Dies gilt nicht, wenn berechnete Interessen des Beraters den Interessen des Mandanten vorgehen.

§ 7 Haftung

- (1) Der Berater haftet für eigenes Verschulden sowie für das Verschulden seiner Mitarbeiter. Er haftet nicht für das Verschulden fachkundiger Dritter (z. B. Rechtsanwalt), die vom Mandanten im eigenen Namen beauftragt wurden.
- (2) Die Haftung des Beraters für einen nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schaden wird auf 1.000.000 € begrenzt.
- (3) Sofern im Einzelfall von der vorstehenden Haftungsregelung abgewichen werden soll (insbesondere von der Haftung auf einen geringeren als den in Abs. 2 genannten Betrag), bedarf es einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung, die dem Mandanten zusammen mit diesen AAB bei Vertragsschluss ausgehändigt wird.
- (4) Dritten gegenüber haftet der Berater nur nach den Abs. 1 bis 3, soweit diese in den Schutzbereich des Steuerberatungsvertrags einbezogen sind. Dies ist nicht der Fall, wenn die Arbeitsergebnisse des Beraters (sämtliche Äußerungen, Berichte, Gutachten usw.), die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen, ohne die schriftliche Zustimmung des Beraters weitergegeben werden (vgl. § 2 Abs. 4), es sei denn, dass sich die Einwilligung des Beraters zur Weitergabe bereits aus dem Auftrag ergibt.
- (5) Von jeder Haftungsbegrenzung ausgenommen sind solche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

§ 8 Verjährung

Der Anspruch des Mandanten auf Schadensersatz verjährt grundsätzlich in drei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Mandant von Umständen, die den Anspruch begründen, sowie von der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder die grob fahrlässige Unkenntnis des Mandanten tritt Verjährung in fünf Jahren von Entstehung des Schadensersatzanspruches an oder ohne Rücksicht auf die Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis von dem Schaden in zehn Jahren ein, beginnend mit der Handlung der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis. Maßgeblich ist die jeweils früher endende Frist.

§ 9 Vergütung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Beraters für seine Tätigkeit bemisst sich nach der jeweils maßgeblichen Steuerberatervergütungsverordnung. Dies gilt nicht, sofern die Parteien eine gesonderte Vergütung schriftlich vereinbart haben (z. B. Beratungspauschale).
- (2) Sieht die Steuerberatervergütungsverordnung keine Regelung vor und haben die Parteien nichts gesondert vereinbart, steht dem Berater die übliche Vergütung gemäß §§ 612 Abs. 2, 632 Abs. 2 BGB zu.
- (3) Der Berater ist berechnete, einen angemessenen Vorschuss für bereits entstandene oder voraussichtlich entstehende Honorare und Auslagen zu fordern. Der Berater ist für den Fall, dass der Vorschuss nicht oder nicht rechtzeitig eingeht, berechnete, seine Tätigkeit einzustellen. Von der beabsichtigten Einstellung der Tätigkeit ist der Mandant frühzeitig zu informieren. Hierbei ist der Mandant auf die Nachteile aus der Einstellung der Tätigkeit hinzuweisen. Über die Einstellung der Tätigkeit selbst ist der Mandant gesondert zu informieren.
- (4) Die Vorabankündigung (Pre-Notification) von SEPA-Lastschriften wird spätestens zwei Tage vor Fälligkeit versendet (verkürzte Vorlaufzeit COR 1). Sie wird in der Regel auf der Rechnung angegeben sein.
- (5) Die Vergütung ist unverzüglich nach Rechnungslegung ohne Abzüge fällig.
- (6) Der Berater kann die Herausgabe seiner Ergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Forderungen – insbesondere Gebühren und Auslagen – befriedigt ist. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Zurückbehaltung nach den Umständen des Einzelfalls – insbesondere bei verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge – gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstoßen würde. Der Mandant ist berechnete, einen angemessenen Teil der Vergütung zurückzubehalten, bis berechnete Mängel durch den Berater beseitigt wurden.
- (7) Eine Aufrechnung des Mandanten mit dem Vergütungsanspruch des Beraters ist ausgeschlossen, es sei denn, dass unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen zur Aufrechnung gestellt werden.

§ 10 Aufbewahrung von Unterlagen

- (1) Der Berater hat die Handakten für eine Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt vor Ablauf von zehn Jahren, wenn der Berater den Mandanten schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen und der Mandant nicht binnen sechs Monaten nach Erhalt des Aufforderungsschreibens diesem nachgekommen ist.
- (2) Sämtliche Unterlagen sind unter Beachtung des Datenschutzes zu verwahren. Sofern die Unterlagen durch den Berater entsorgt werden, hat dies unter Beachtung des Datenschutzes zu erfolgen.
- (3) Handakten im Sinne dieser Vorschrift sind alle Schriftstücke, die der Berater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Mandanten oder für diesen erhalten hat. Dies gilt nicht für die Korrespondenz zwischen Berater und Mandanten und für Schriftstücke, die der Mandant bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat. Entsprechendes gilt für zu internen Zwecken gefertigte Arbeitspapiere.
- (4) Der Berater hat auf Anforderung des Mandanten, spätestens nach Beendigung des Beratungsvertrags, die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Er hat jedoch das Recht, vor Herausgabe der Unterlagen an den Mandanten Abschriften oder Fotokopien zu fertigen. Das Zurückbehaltungsrecht nach § 9 Abs. 6 bleibt hiervon unberührt.

§ 11 Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Beraters unterliegen dem Schutz des geistigen Eigentums. Der Mandant erhält die schriftlichen Arbeitsergebnisse zur vereinbarten (bestimmungsgemäßen) Verwendung. Eine anderweitige Verwendung, wie beispielsweise die Weitergabe an einen Dritten für nicht steuerliche Zwecke bedarf der schriftlichen Zustimmung des Beraters.

§ 12 Vertragsbeendigung

- (1) Der Vertrag endet durch Erfüllung des Vertrags, Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder Kündigung. Er endet nicht durch Tod oder Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Mandanten. Er endet ebenso nicht, im Fall der Beratung einer Gesellschaft, durch deren Auflösung.
- (2) Ein auf unbestimmte Zeit geschlossener Vertrag kann unter den Voraussetzungen der §§ 611, 675 BGB von jedem Vertragspartner nach Maßgabe der §§ 626 ff. BGB gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sofern hiervon abgewichen werden soll, bedarf dies einer

schriftlichen Vereinbarung der Parteien. Diese ist gesondert zu erstellen und soll dem Mandanten bei Vertragsschluss mit den AAB ausgehändigt werden.

- (3) Im Fall der Kündigung des Vertrags durch den Berater hat dieser zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Mandanten noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungen). Insoweit wirkt die Haftung des Beraters über das beendete Mandatsverhältnis hinaus fort.
- (4) Der Berater hat dem Mandanten bei Vertragsbeendigung alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhalten hat oder erhält und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangte oder erlangt, herauszugeben. Der Mandant hat insbesondere die ihm übergebene Hard- und Software herauszugeben. Die Herausgabe der Hard- und Software sowie die von dem Berater an den mandantenherauszugebenden Unterlagen erfolgt am Sitz des Beraters. Eine Übergabe erfolgt zu den üblichen Bürozeiten des Beraters.

§ 13 Vergütung bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Endet der Vertrag vor seiner vollständigen Erfüllung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Beraters nach den gesetzlichen Bestimmungen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf dies einer gesondert zu erstellenden schriftlichen Vereinbarung, die dem Mandanten zusammen mit diesen AAB bei Vertragsabschluss auszuhändigen ist. Kündigt der Berater den Vertrag fristlos, bleibt sein Anspruch auf Ersatz der ihm auf Grund der fristlosen Kündigung (z. B. wegen Verzugs oder unterlassener Mitwirkung des Mandanten) entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens unberührt. Dies gilt auch dann, wenn der Berater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

§ 14 Schriftformerfordernis

Schriftliche oder mündliche Nebenabreden zu dem Steuerberatungsvertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

§ 15 Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

- (1) Für den Auftrag, die Auftragsdurchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche der Vertragsparteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Mandanten, wenn er nicht Kaufmann im Sinne des HGB ist. Im Übrigen ist der Sitz des Beraters der Erfüllungsort.

§ 16 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Beraters, wenn der Mandant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Unabhängig davon ist der Berater berechtigt, den Mandanten an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne AAB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die anderen Bestimmungen wirksam.